

Die Gaststättenerlaubnis

Wenn Sie eine Gaststätte mit Alkoholausschank betreiben möchten, benötigen Sie eine **Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz**.

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle gewerbsmäßig, das heißt mit der Absicht, einen Gewinn zu erzielen, verabreicht. Der Betrieb muss dabei jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich sein.

Ohne Erlaubnis dürfen angeboten werden:

- alkoholfreie Getränke
- unentgeltliche Kostproben
- zubereitete Speisen
- und Speisen und Getränke (auch alkoholische) in einem Beherbergungsbetrieb ausschließlich an Hausgäste

Hierzu ist lediglich eine Gewerbeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung beim Bürgerbüro Lauffen notwendig.

Seit 2005 fällt ein Beherbergungsbetrieb nicht mehr unter der Gaststättengesetz.

Als Unterlagen für die Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz benötigen Sie:

1. Antragsformular
2. Führungszeugnis (Belegart 0)
 - vom Antragsteller sowie zusätzlich
 - bei Firmen von allen eingetragenen Geschäftsführern
 - bei Vereinen von allen verantwortlichen Vorstandsmitgliedern
3. Gewerbezentralregisterauszug (Belegart 9)
 - a. vom Antragsteller sowie zusätzlich
 - b. bei Firmen von allen eingetragenen Geschäftsführern
 - c. bei Vereinen von allen verantwortlichen Vorstandsmitgliedern
4. Pacht-/Mietvertrag oder Eigentumsnachweis (in Kopie)
5. Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)
6. Bescheinigung über die Unterrichtung im Gaststättengewerbe von der Industrie- und Handelskammer (in Kopie). (Kontakt: IHK Heilbronn-Franken, Ferdinand-Braun-Straße 20, Tel. 07131 9677-0)
7. Planunterlagen über die Wirtschaftsräume (Grundriss- und Lageplan in doppelter Ausfertigung in Kopie)